



Semmering, 30.09.2022

PROTOKOLL

der **ordentlichen Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Semmering am
29. September 2022, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde Semmering.

Anwesend: Bürgermeister Ing. Hermann Doppelreiter als Vorsitzender;
Vizebürgermeister Ing. Kurt Payr;
die geschäftsführenden Gemeinderäte:
Mag. Katharina Hanl-Schubernigg MA, Mag. Peter Mayerhofer;
die Gemeinderäte: Robert Halwachs, Ing. Kurt Laschitz, Monika Berger,
Josef Latzelsperger, Werner Hanl, Hannes Tonn, Johannes Wurm, Daniela
Mohr, Wolfgang Hiebler;

Entschuldigt: GGR Gottfried Gabauer, GR Thorsten Besenböck;

Zuhörer: Fr. Krista Latzelsperger, Hr. Rudolf Hackl, Hr. Arthur Krausner;

Protokollführer: AL Elfriede Mathois

Der Bürgermeister als Vorsitzender eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung aller Gemeinderäte zur Sitzung rechtzeitig erfolgte, nachgewiesen ist und die Sitzung beschlussfähig ist.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister den Antrag, den Punkt 5 e) „Änderung Teilbebauungsplan „Haidbachsiedlung“ von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

Vor Eingang in die Tagesordnung informiert der Bürgermeister die Anwesenden, dass der Punkt 7 PERSONALANGELEGENHEITEN – unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind einstimmig damit einverstanden.

zu Punkt 1

der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2022

Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30.03.2022

Da es keine Einwände gibt, wird das Protokoll genehmigt.

zu Punkt 2

der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2022

Bestimmung der Protokollprüfer

Es werden von der ÖVP-Fraktion Hr. GR Josef Latzelsperger und von der SPÖ-Fraktion Fr. GR Monika Berger als Prüfer nominiert.

zu Punkt 3

der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2022

FINANZANGELEGENHEITEN

a) Sanierung der Druckleitung im Adlitzgraben – Auftragsvergabe

Die Druckleitung im Adlitzgraben ist seit Sommer dieses Jahres schadhaft und aufgrund des großen Wasserverlustes dringend sanierungsbedürftig. Die Firma Rusaplan GmbH hat eine Angebotsausschreibung durchgeführt und 5 Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 31.08.2022, haben 4 Firmen Angebote abgegeben, diese lauten wie folgt:

Strabag AG	€ 108.491,85 exkl. MwSt.
Franz Lackner GmbH	€ 124.857,94 exkl. MwSt.
Porr Bau GmbH	€ 98.804,04 exkl. MwSt.
Pusiol	€ 121.578,07 exkl. MwSt.

Die Firma Rusaplan hat die Angebotseröffnung durchgeführt und die Angebote nach den Anforderungen der Ausschreibung geprüft.

Hr. GGR Mag. Mayerhofer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle, die Vergabe der Sanierungsarbeiten an der Druckleitung Adlitzgraben an den Bestbieter, das ist die Porr Bau GmbH, zum Preis von € 98.804,04 exkl. MwSt. beschließen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

b) Aufnahme Darlehen Sanierung Druckleitung im Adlitzgraben

Die Gesamtkosten für die Sanierung der Druckleitung im Adlitzgraben betragen € 130.000,00. Diese beinhalten die Baukosten der Fa. Porr und die Kosten der Fa. Rusaplan. Zur Finanzierung dieses Vorhabens ist die Aufnahme eines Darlehens erforderlich.

Das Einholen einer Genehmigung für die Darlehensaufnahme bei der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da es sich um ein Projekt des Bereichs „Wasserversorgung“ handelt (gem. § 90 Abs. 4 (7) NÖ Gemeindeordnung). Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

Es wurden 5 Banken zur Legung von Angeboten eingeladen. Die Bawag, die Sparkasse und die Volksbank haben keine gelegt. Von der Raiffeisen Bank wurde kein Fixzinssatz angeboten.

Folgende Angebote liegen vor:

Bank	Variable Zinssatz	Fixzinssatz
	15 Jahre	15 Jahre
Raiffeisenbank Region Wiener Alpen	6-M Euribor 1,538 % + 0,490 % = 2,028 % Stand per 13.09.2022	wurde nicht angeboten
HYPO NOE	6-M Euribor 1,538 + 0,480 % = 2,018 % Stand per 14.09.2022	2,548 % + 0,630 % = 3,178 % Stand per 14.09.2022

Hr. GGR Mag. Mayerhofer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Aufnahme des Darlehens für die Finanzierung des Vorhabens „Sanierung Druckleitung im Adlitzgraben“ in der Höhe von € 130.000,00 bei der Hypo NOE zu einem Fixzinssatz von 3,178 % beschließen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

c) Errichtung einer UV-Anlage im Hochbehälter Pinkenkogel

Die UV-Anlage im Pumpwerk im Adlitzgraben ist sehr störungsanfällig und dadurch sehr häufig defekt. Da es für die Anlage keine Ersatzteile mehr gibt, soll diese ersetzt werden und ihre Teile für zukünftige Reparaturen der verbleibenden Anlage genutzt werden. Im HB Pinkenkogel befindet sich die gleiche Anlage. Diese soll nun die alte im Adlitzgraben ersetzen. Für den HB Pinkenkogel soll eine neue UV-Anlage angekauft werden. Es wurden 3 Firmen zur Angebotslegung eingeladen, zwei Angebote liegen vor:

Die Kosten betragen bei der:

Fa. Aquafides € 17.974,00 exkl. MwSt. und bei der

Fa. Rusaplan € 14.558,91 exkl. MwSt.

Hr. GGR Mag. Mayerhofer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem Ankauf einer neuen UV-Anlage für den HB Pinkenkogel beim Bestbieter, das ist die Fa. Rusaplan, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

d) Ankauf Grundstück Nr. 87/3, KG 60522, von der ASFINAG

Die ASFINAG plant das Grundstück 87/3, 60522 KG Semmering zu verkaufen, allerdings im ersten Schritt nur an öffentliche Institutionen, bei keinem öffentlichen Kaufinteressenten würde das Gst. auch an private Interessenten verkauft werden. Das gegenständliche Grundstück ist ein Teil des so genannten „Essoparkplatzes“ und schließt direkt an das Gst. 87/1 an, welches sich bereits im Eigentum der Gemeinde Semmering befindet und an die Bergbahnen verpachtet ist.

Aufgrund der touristischen Entwicklung in der Gemeinde Semmering, mit Plänen zur Revitalisierung und Ausbau der historischen Hotelanlagen, ist der zukünftige Bedarf an Parkplätzen sehr groß.

Das Gst. hat eine Fläche von 1.914 m² und wurde der Gemeinde zu einem Preis von € 10.844,15 angeboten und soll nach dem Erwerb ebenfalls an die Bergbahnen verpachtet werden.

Der Ankauf des Grundstücks wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung abgeklärt.

Es liegt nunmehr ein Kaufvertrag vor.

Hr. GGR Mag. Mayerhofer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den Ankauf des Gst. 87/3, KG Semmering 60522 beschließen und den vorliegenden Kaufvertrag unterzeichnen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

e) Aufnahme Darlehen Kanalerrichtung ABA BA 08 (Dr. Leopold-Figl-Straße)

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2022 wurde die Errichtung des Kanalstranges „ABA BA 08 (Dr. Leopold-Figl-Straße)“ beschlossen. Der Kanalstrang wurde während der Sommermonate errichtet.

Die Gesamtkosten für die Errichtung betragen € 241.000,00, Mehrkosten sind entstanden durch eine Kanalverlängerung um 23 m (Hausanschluss Wolf und Weindorfer), einen wesentlich höheren Felsanteil als angenommen und durch nicht in der Ausschreibung inkludier- te abschließende Prüfmaßnahmen. Um die bereits im Vorjahr angefallenen Kosten für Pla- nungsleistungen und Vorbereitungsarbeiten eine Förderung zu erhalten, wurden diese in den Gesamtkosten dargestellt.

Zur Finanzierung dieses Vorhabens ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 220.000,00 erforderlich, die Differenz wird durch die Anschlussgebühren gedeckt.

Das Einholen einer Genehmigung für die Darlehensaufnahme bei der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da es sich um ein Projekt des Bereichs „Abwasserentsorgung“ handelt (gem. § 90 Abs. 4 (7) NÖ Gemeindeordnung). Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

Es wurden 5 Banken zur Legung von Angeboten eingeladen. Die Bawag, die Sparkasse und die Volksbank haben keine gelegt. Von der Raiffeisen Bank wurde kein Fixzinssatz angebo- ten.

Folgende Angebote liegen vor:

Bank	Variabler Zinssatz	Fixzinssatz
	15 Jahre	15 Jahre
Raiffeisenbank Region Wiener Alpen	6-M Euribor 1,538 % + 0,490 % = 2,028 % Stand per 13.09.2022	wurde nicht angeboten
HYPO NOE	6-M Euribor 1,538 + 0,480 % = 2,018 % Stand per 14.09.2022	2,548 % + 0,630 % = 3,178 % Stand per 14.09.2022

Hr. GGR Mag. Mayerhofer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Aufnahme des Dar- lehens für die Finanzierung des Vorhabens „Kanalerrichtung ABA BA 08 (Dr. Leopold-Figl- Straße)“ in der Höhe von € 220.000,00 bei der Hypo NOE zu einem Fixzinssatz von 3,178 % beschließen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

f) Aufnahme Darlehen Kanalerrichtung ABA BA 09 (Wolfsbergkogel)

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2022 wurde die Errichtung des Kanalstrangs „ABA BA 09 (Wolfsbergkogel)“ beschlossen.

Die Gesamtkosten für die Errichtung betragen € 60.000,00. Zur Finanzierung dieses Vorha- bens ist die Aufnahme eines Darlehens erforderlich.

Das Einholen einer Genehmigung für die Darlehensaufnahme bei der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da es sich um ein Projekt des Bereichs „Abwasserentsorgung“ handelt (gem. § 90 Abs. 4 (7) NÖ Gemeindeordnung). Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

Es wurden 5 Banken zur Legung von Angeboten eingeladen. Die Bawag, die Sparkasse und die Volksbank haben keine gelegt. Von der Raiffeisen Bank wurde kein Fixzinssatz angebo- ten.

Folgende Angebote liegen vor:

Bank	Variabler Zinssatz	Fixzinssatz
	15 Jahre	15 Jahre
Raiffeisenbank Region Wiener Alpen	6-M Euribor 1,538 % + 0,490 % = 2,028 % Stand per 13.09.2022	wurde nicht angeboten
HYPO NOE	6-M Euribor 1,538 + 0,480 % = 2,018 % Stand per 14.09.2022	2,548 % + 0,630 % = 3,178 % Stand per 14.09.2022

Hr. GGR Mag. Mayerhofer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Aufnahme des Darlehens für die Finanzierung des Vorhabens „Kanalerrichtung ABA BA 09 (Wolfsbergkogel)“ in der Höhe von € 60.000,00 bei der Hypo NOE zu einem Fixzinssatz von 3,178 % beschließen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

zu Punkt 5

der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2022

BAU- und RECHTSANGELEGENHEITEN

a) **Änderung örtliches Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) im Bereich Kurhaus**

Für die geplanten Revitalisierungsmaßnahmen des Kurhauses am Wolfsbergkogel sind 3 Zubauten geplant. Zur Realisierung der Errichtung eines neuen Bettentraktes, eines Palmenhauses (Wellnessbereich) und eines Mitarbeiterhauses mit einer darunter liegenden Tiefgarage, ist eine Flächenumwidmung von derzeit Grünland-Park, Verkehrsfläche privat und Grünland-Sport zum überwiegenden Teil auf Bauland-Sondergebiet-Fremdenverkehr (BS-FV) beabsichtigt. Kleinere Flächen sollen auf Verkehrsfläche privat und Grüngürtel-Abschirmung (Ggü) umgewidmet werden.

Der Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan) war durch 6 Wochen von 23.06.2022. bis 04.08.2022 öffentlich kundgemacht.

Zum Auflageentwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms – Flächenwidmungsplan der Gemeinde Semmering (GZ. 21.100-02/21) ergeben sich folgende Anmerkungen bzw. Ergänzungen:

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Es liegt vom Amtssachverständigen für Naturschutz (Dr. Werner Haas) eine Stellungnahme zum Auflageentwurf vor (BD1-N-8547012-2022 bzw. BD1-N8547/014-2022, vom 23. August 2022). Die Stellungnahme umfasst zugleich das parallellaufende Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts, das ebenfalls beschlossen werden soll (siehe Beschlussunterlagen Änderung Örtliches Entwicklungskonzept).

Von Seiten des Sachverständigen wurden die vorgelegten Unterlagen im Rahmen eines Lokalaugenscheins geprüft und wird die Tatsache bestätigt, dass weder das überlagerte Landschaftsschutzgebiet noch Europaschutzgebietsfestlegungen in ihren Zielsetzungen relevant beeinträchtigt werden und auch, dass raumordnungsrelevante Artenschutzvorgaben nicht verletzt werden.

Raumordnungsfachliche Anmerkungen

Von Seiten der ASV für Raumplanung (Dipl.-Ing. Heidemarie Rammler) liegt ein Gutachten zum Auflageentwurf vor, in dem ebenfalls beide Verfahren (Änderung Örtliches Entwicklungskonzept und Änderung Flächenwidmungsplan) behandelt werden (RU7-O547/075-2022 bzw. RU7-0547/072- 2021).

Der zusammenfassenden Beurteilung ist zu entnehmen, dass noch drei Fragen offengeblieben sind, auf die im Rahmen der Beschlussfassung näher einzugehen ist:

1. Festlegung des Baulandes/Mitarbeiter:innenwohnhaus im Nahbereich des Bahntunnels: Nähere Aussage seitens der ÖBB erforderlich
2. Nachweis der Sicherstellung einer raschen Bebauung für vorgesehene Baulandwidmungen
3. Nachweis einer ausreichenden Abwasserentsorgung für das Gesamtprojekt

Eingelangte Stellungnahmen während der Auflagefrist

Im Rahmen der Auflagefrist zur Änderung des Flächenwidmungsplans sind keine Stellungnahmen eingelangt. Im parallellaufenden Verfahren zur Änderung des Entwicklungskonzepts ist eine Stellungnahme eingegangen, auf die dort näher eingegangen wird.

Ergänzungen im Rahmen der Beschlussfassung

Mit Bezug auf die Anmerkungen der Amtssachverständigen sollen folgende Ergänzungen angemerkt werden:

Ad 1:

Der Eigentümer des Grundstücks des Bahntunnels wurde im Rahmen der Auflage verständigt. Im Rahmen der Auflage zum Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts abgegeben (Andrea Luef, ÖBB Immo, 01.08.2022). Dort wird – unter Verweis auf Vorschriften, die Bauverfahren betreffen – keine Einwände gemacht.

In weiterer Folge wurde noch die ÖBB Infrastruktur (DI (FH) Christa Trimmel, ÖBB Infra, Anlagentechnik, SAE Region Ost 3) kontaktiert, die zu verstehen gab, dass Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans für diese nicht relevant ist, sondern erst das Bauverfahren (E-Mail vom 29.08.2022).

Ad 2:

Im Rahmen der Beschlussfassung soll für die neu gewidmeten Sondergebietsflächen (BS-FV), die noch unbebaut sind, eine Frist ergänzt werden, um eine rasche Bebauung sicherzustellen. Die Frist wird mit 7 Jahren festgesetzt (Frist beginnt mit Datum des Gemeinderatsbeschlusses). Die Frist wird im Flächenwidmungsplan mit dem Zusatz „-F“ gekennzeichnet.

Ad 3:

Zur ausreichenden Abwasserentsorgung liegt ein Schreiben des Abwasserverbandes Oberes Schwarzatal vor (Dieter Hangel). Demnach liegt für die Gemeinde Semmering eine Reserve von 3196 EW (Einwohnergleichwerten vor) und somit ausreichende Kapazitäten vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Semmering beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 29.09.2022, TOP 5 a) folgende

VERORDNUNG

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015 - i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Semmering dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Änderungsplan mit der Plannummer 21.100-02/21 vom September 2022, erstellt von RaumRegionMensch ZT GmbH) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Für die festgelegte Widmungsart Bauland-Sondergebiet-Fremdenverkehr-Frist (BS-FV-F) beginnt die 7-jährige Frist mit dem Tag des Gemeinderatsbeschlusses zu laufen.
- § 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Semmering, 29.09.2022

Hr. Vbgm. Ing. Payr stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen und die Änderung des Flächenwidmungsplans und die gegenständliche Verordnung beschließen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

b) Änderung örtliches Raumordnungsprogramm (örtliches Entwicklungskonzept) im Bereich Kurhaus

Für die meisten Gemeinden in Niederösterreich liegt ein örtliches Entwicklungskonzept des Raumordnungsprogramms vor. Dieses örtliche Entwicklungskonzept stellt die strategische Ausrichtung der örtlichen Raumplanung dar (Flächenwidmungsplan).

Für die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich Kurhaus ist das örtliche Entwicklungskonzept anzupassen.

Der Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms – Örtliches Entwicklungskonzept war durch 6 Wochen von 18.07. bis 29.08.2022 öffentlich kundgemacht.

Zum Auflageentwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms – Örtliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Semmering (GZ. 21.100-01/22) ergeben sich folgende Anmerkungen bzw. Ergänzungen:

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Es liegt vom Amtssachverständigen für Naturschutz (Dr. Werner Haas) eine Stellungnahme zum Auflageentwurf vor (BD1-N-8547012-2022 bzw. BD1-N8547/014-2022, vom 23. August 2022). Die Stellungnahme umfasst zugleich das parallellaufende Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans.

Von Seiten des Sachverständigen wurden die vorgelegten Unterlagen im Rahmen eines Lokalaugenscheins geprüft und wird die Tatsache bestätigt, dass weder das überlagerte Landschaftsschutzgebiet noch Europaschutzgebietsfestlegungen in ihren Zielsetzungen relevant beeinträchtigt werden und auch, dass raumordnungsrelevante Artenschutzvorgaben nicht verletzt werden.

Raumordnungsfachliche Anmerkungen

Von Seiten der ASV für Raumplanung (Dipl.-Ing. Heidemarie Rammler) liegt ein Gutachten zum Auflageentwurf vor, in dem ebenfalls beide Verfahren (Änderung Örtliches Entwicklungskonzept und Änderung Flächenwidmungsplan) behandelt werden (RU7-O547/075-2022 bzw. RU7-0547/072-2021).

Der zusammenfassenden Beurteilung ist zu entnehmen, dass noch drei Fragen offengeblieben sind, auf die im Rahmen der Beschlussfassung näher einzugehen ist:

1. Festlegung des Baulandes/Mitarbeiter:innenwohnhaus im Nahbereich des Bahntunnels: Nähere Aussage seitens der ÖBB erforderlich
2. Nachweis der Sicherstellung einer raschen Bebauung für vorgesehene Baulandwidmungen
3. Nachweis einer ausreichenden Abwasserentsorgung für das Gesamtprojekt

Die Themenbereiche betreffen den Flächenwidmungsplan und wurden in den dazugehörigen Erläuterungen behandelt.

Eingelangte Stellungnahmen während der Auflagefrist

Im Rahmen der Auflagefrist ist eine Stellungnahme seitens der ÖBB (ÖBB Immo, Andrea Luef) eingelangt mit dem Hinweis, dass hier Vorschreibungen im Rahmen des Bauverfahrens zu beachten sind. Gegen das gegenständliche Verfahren wird grundsätzlich kein Einwand erhoben (Stellungnahme wird beigelegt).

Abänderungen im Rahmen der Beschlussfassung

Im Rahmen der Beschlussfassung sind keine Abänderungen gegenüber dem Auflagestand vorgesehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Semmering beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 29.09.2022, TOP 5 b) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015 - i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Örtliches Entwicklungskonzept) für die Gemeinde Semmering gemäß beiliegender Plandarstellung abgeändert (Plannummer 21.100-01/22 vom September 2022, erstellt von RaumRegionMensch ZT GmbH).

§ 2 Die Ziele des örtlichen Raumordnungsprogramms werden in § 2 (Ziele der örtlichen Raumordnung), im Abschnitt Wirtschaft um folgenden Passus ergänzt:

*Für die Festlegung „EK1“ gilt:
Geplanter Ausbau Tourismus/Hotellerie („TH“) – kurz- bis mittelfristig*

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Der geschäftsführende Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Semmering, 29.09.2022

Hr. Vbgm. Ing. Payr stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen und die Abänderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und die gegenständliche Verordnung beschließen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

c) Verordnung „Halten und Parken verboten“ im Bereich Südbahnstraße

Aufgrund des kurvigen unübersichtlichen Verlaufs und der geringen Straßenbreite, kommt es in diesem Bereich der Südbahnstraße, besonders im Winter bei länger andauernden Schneefällen, zu gefährlichen Verkehrssituationen. Um die Gefahrensituation zu entschärfen und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, soll ein Halte- und Parkverbot im Bereich Südbahnhotel-Kreuzung bis zur westlichen Parkdeck-Auffahrt der sogenannten „Hochwaldsiedlung“ verordnet werden.

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Semmering verordnet gem. § 43 Abs. 1 b) Z. 1 StVO 1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 d) StVO i.d.g.F. ein bergseitiges Halte- und Parkverbot für die Südbahnstraße, auf dem Grundstück Nr. 1117/1, 23124 KG Kurort Semmering im Bereich Südbahnhotelkreuzung bis zur westlichen Parkdeck-Auffahrt der sogenannten „Hochwaldsiedlung“.

KG Kurort Semmering (Bereich „Am Gipswerk“), weiters der Grundstücke Nr. 794/2, 794/10, 794/3, KG Kurort Semmering (Bereich „Haidbachstraße“) eine Bausperre erlassen.

§ 2 Zweck der Bausperre

Die Bausperre verfolgt den Zweck, eine Bebauung der betroffenen Grundstücksflächen bis zur Beseitigung der Gefährdungen gemäß § 15, Abs. 3, Zi. 3 (Flächen, die rutsch- oder wildbachgefährdet sind) zu vermeiden.

§ 3 Rechtswirkung

Die Bausperre ist unbefristet. Sie ist vom Gemeinderat aufzuheben, wenn die vermutete Gefährdung oder Erforderlichkeit nicht mehr besteht. Die Bausperre ist auch teilweise aufzuheben, wenn nachgewiesen wurde (z. B. durch entsprechende Gutachten), dass die Erforderlichkeit der Bausperre für diese Flächen nicht mehr besteht.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Der geschäftsführende Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Semmering, 29.09.2022

Hr. Vbgm. Ing. Payr stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung der Bausperre beschließen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

f) Teillöschungserklärung Gst. 790/11, 23124 KG Kurort Semmering

Frau Schönhart wird von Herrn Mag. Rosecker rechtsfreundlich vertreten. Sie ist die Eigentümerin des durch Grundteilung des Gst. 790/1, 23124 KG Kurort Semmering neu entstandenen Gst. 790/11.

Da die Gemeindewasserleitung und der öffentliche Kanal über die Gst. 790/1, 790/2 und 790/9, 23124 KG Kurort Semmering verlaufen, wurde hierüber ein Dienstbarkeitsvertrag mit den Eigentümern geschlossen. Dieser wurde bereits ins Grundbuch eingetragen.

Die eingetragene Dienstbarkeit wurde nach dem Herausteilen aus dem Grundstück 790/1 ebenfalls auf das Gst. 790/11 übertragen, obwohl laut dem Servituts- und dem Teilungsplan die Leitungen nicht über dieses neu geformte Grundstück verlaufen.

Herr Mag. Rosecker hat nun im Namen der Eigentümerin, mit der Begründung der Gegenstandslosigkeit, um Teillöschung dieser Dienstbarkeit ersucht.

Er wurde schriftlich darauf hingewiesen, dass jegliche entstehende Kosten keinesfalls von der Gemeinde Semmering übernommen werden.

Hr. Vbgm. Ing. Payr stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Teillöschungserklärung beschließen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

g) Übernahme Kanalteilstück Schönere Zukunft bis Einmündung Hotel Wagner

Herr Josef Wagner (Hotel Wagner) beabsichtigt seinen Hauskanal neu zu errichten. Laut Vorgesprächen mit Grundeigentümern im Bereich der sogenannten „Hochwaldsiedlung“, besteht die Möglichkeit, den Kanal Wagner in den bestehenden Privatkanal des Hauses

Südbahnstraße 20 einzuleiten. Herr Wagner hat einen Antrag auf Übernahme eines Teilstückes der Hauskanalanlage des Hauses 20, in das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Semmering gestellt. Dieses Teilstück verläuft vom Einmündungsschacht des Hauskanals Wagner in den Hauskanal Südbahnstraße 20, bis zur Einmündung dieses Kanals in den öffentlichen Kanalstrang in der Südbahnstraße. Das zur Übernahme in das öffentliche Kanalnetz beantragte Teilstücke hat eine Länge von ca. 50 lfm.

Nach Rücksprache mit der Fa. kult² wird empfohlen, das gegenständliche Teilstück vor der Übernahme einer Generalsanierung zu unterziehen, diese Arbeiten umfassen Wurzelfräsen, eine Inlinersanierung und eine abschließende Abnahme durch einen hierzu Befugten.

Die Finanzierung dieser zuvor beschriebenen notwendigen Maßnahmen, erfolgt keinesfalls durch die Gemeinde Semmering.

Hr. Vbgm. Ing. Payr stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Übernahme des Teilstücks in das öffentliche Kanalnetz unter den vorgenannten Bedingungen beschließen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

h) Anschluss Ordination Dr. Weirer an das Heizwerk

Die Ordination Dr. Weirer plant einen Anschluss an das von der EVN betriebene Heizwerk im Bauhof. Es wird ein eigener Anschluss mit einem Wärmezähler direkt am Heizwerk errichtet. Die Leitungen sollen durch die bestehenden, gemeindeeigenen Garagen des Bauhofs geführt werden.

Hr. Vbgm. Ing. Payr stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den Anschluss an das Heizwerk und die Verlegung der Leitungen durch die gemeindeeigenen Garagen beschließen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

zu Punkt 6

der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2022

WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

a) Vergabe Wohnung Passhöhe 2 Stg. 3 Tür 2

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat wolle die Wohnung Passhöhe 2 Stg. 3 Tür 2, an Frau Maria Harajda und Herrn Miroslav Harvan per 01.10.2022 vergeben.

Die Wohnungsvergabe ist nur mit der Meldung als Hauptwohnsitz möglich.

Mit der Erstellung des Mietvertrages wird die Hausverwaltung Jurai Immobilien beauftragt.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Der Protokollführer: 

Die Protokollprüfer:


GR Monika Berger, SPÖ

Der Vorsitzende:


GR Josef Latzelsperger, ÖVP

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 10.11.2022 genehmigt.